Fristlose KÃ¼ndigung bei KÃ¶rperverletzung

Beigesteuert von
Dienstag, 30. Dezember 2003

Bei einer nur leichten Körperverletzung durch den Mieter kann der Vermieter nicht ohne vorherige Abmahnung den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. (LG Köln, Urteil vom 20.08.2003, MietRB 2/2004, 35)